

## Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration: Neues zur Aufbewahrung von Zimmerstutzen

**Auf Antrag genügen u. U. ein festes, verschließbares Behältnis oder der alte A-Schrank**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dieser Tage ein Merkblatt für die Aufbewahrung von Zimmerstutzen veröffentlicht. Darin weist das Ministerium darauf hin, dass die Waffenbehörden „auf Antrag die Anforderungen an die sichere Aufbewahrung herabsetzen können (Härtefall – § 13 Abs. 6 AWaffV)“.

Das Merkblatt definiert den Zimmerstutzen als „eine Schusswaffe im Kaliber 4 mm für kurze Entfernungen, die traditionell zum Scheibenschießen bestimmt ist (vgl. die Wettbewerbsregeln hierzu in der Sportordnung des

Deutschen Schützenbundes e. V. vom 28. April 2017). Bei der Zimmerstutzenmunition handelt es sich um eine Munitionsart mit Randfeuerzündung, ähnlich den Flobert- und Kleinkaliberpatronen.“

Zimmerstutzen und die zugehörige Munition sind laut Merkblatt wie folgt aufzubewahren: „Zimmerstutzen sind Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes. Grundsätzlich sind sie daher wie bei allen anderen Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis aufzubewahren, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entspricht. In einem solchen Behältnis darf zugleich auch die Zimmer-

stutzenmunition aufbewahrt werden (§ 36 WaffG i. V. m. § 13 Abs. 2 AWaffV).

Angesichts der verminderten Gefährlichkeit von Zimmerstutzen gegenüber anderen Schusswaffen kann jedoch die Waffenbehörde auf Antrag die Anforderungen an die sichere Aufbewahrung herabsetzen (Härtefall – § 13 Abs. 6 AWaffV). Als Härtefall kann für die Aufbewahrung

- nur eines (!) Zimmerstutzens nebst Munition ein festes verschließbares Behältnis
- mehrerer Zimmerstutzen nebst Munition ein Sicherheitsbehältnis der (alten) Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) zugelassen werden.

Unter ‚Behältnis‘ versteht die Rechtsprechung ‚ein zur Aufnahme von Sachen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde, das nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden.‘ Als ‚verschlossen‘ ist das Behältnis nur anzusehen, wenn es durch ein Schloss oder eine vergleichbare Sicherungsvorrichtung gegen Abhandenkommen und unbefugte Benutzung durch Dritte gesichert ist.“

Weitere Informationen können auf der BSSB-Homepage unter [www.bssb.de/bssb/Waffenrecht/2019/merkblatt\\_zur\\_aufbewahrung\\_von\\_zimmerstutzen\\_.pdf](http://www.bssb.de/bssb/Waffenrecht/2019/merkblatt_zur_aufbewahrung_von_zimmerstutzen_.pdf) nachgelesen werden.

StMdI/red

## WALTHER GIBT GRÜNES LICHT



WALTHER  
LG400 Greentec PLUS



WALTHER Sportpistole  
SSP Green Pepper, M rechts



WALTHER  
LG400 Green Diamond

1.999 €



Solange Vorrat reicht!  
Verkauf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen!

## SCHÜTZEN TREFFEN SICH BEI BUINGER!

online  
[www.buinger.de](http://www.buinger.de)  
[info@buinger.de](mailto:info@buinger.de)

oder ganz persönlich:  
Krumme Gwand 2 | 86753 Möttingen  
Tel. 0 90 83 - 92 01 21

Folgen Sie uns!  
@FABuinger  
[www.facebook.com/Buinger](https://www.facebook.com/Buinger)

